



arianeGROUP

ETHIK-CHARTA LIEFERANTEN

#spaceenablers



ETHIK-CHARTA LIEFERANTEN

Bei der ArianeGroup¹ führen wir unsere Geschäfte mit Integrität und verfolgen die höchsten Standards in Bezug auf Ethik und unternehmerische Gesellschaftsverantwortung (Corporate Social Responsibility), die wir als einen entscheidenden Teil von erfolgreichem Unternehmensmanagement (Business excellence) ansehen. Wir wollen nachhaltiges Wachstum fördern und eine bessere Zukunft für unsere Mitarbeiter und unsere Interessenvertreter (Stakeholder) schaffen.

In diesem Sinne pflegen wir eine Zusammenarbeit mit Lieferanten und Unterauftragnehmern (im Folgenden „Lieferant“ genannt), die unsere ethischen Werte und Arbeitsweisen mit uns teilen. Wir haben unsere Ethik-Charta auf eine Ethik-Charta Lieferanten übertragen, um in der gesamten Lieferkette die höchsten Standards in Bezug auf soziale Verantwortung und Integrität des Unternehmens durchzusetzen.

Unsere Verpflichtungen stehen im Detail auf unserer Webseite im Abschnitt über die soziale Verantwortung des Unternehmens zur Verfügung (<https://ariane.group/de/ueber-arianegroup/seite-csr/>).

Wir fordern, dass sich der Lieferant zur Einhaltung der Ethik-Charta Lieferanten verpflichtet und diese Werte und Prinzipien in seiner eigenen Lieferkette durchreicht.



1 - Sofern nicht anders angegeben, bezieht sich jede Bezugnahme auf die ArianeGroup auf die ArianeGroup Holding, die ArianeGroup SAS, die ArianeGroup GmbH und deren Tochtergesellschaften, wobei eine Tochtergesellschaft als jedes Unternehmen definiert wird, an dem die ArianeGroup Holding direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteile und/oder Stimmrechte hält.

INHALTSVERZEICHNIS

1. DER UMGANG MITEINANDER

SEITE 4

- 1.1 Anerkennung von Menschenrechten
 - 1.2 Gewährleistung des Arbeitsschutzes
 - 1.3 Förderung des offenen Dialogs und Meinungsäußerung
 - 1.4 Entwicklung und Schulung
 - 1.5 Schutz privater und personenbezogener Daten
-

2. VERMÖGENSWERTEN UND INFORMATIONEN

SEITE 6

- 2.1 Schutz von Vermögenswerten und Informationen
 - 2.2 Wahrung von Eigentumsrechten
 - 2.3 Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zur nationalen Sicherheit
 - 2.4 Korrektheit der Aufzeichnungen
 - 2.5 Wertpapierhandel nach Trau und Glauben
-

3. VERANTWORTUNGSBEWUSSTE GESCHÄFTSPRAKTIKEN DE

SEITE 8

- 3.1 Verpflichtung zur Sicherheit und Qualität
 - 3.2 Null-Toleranz gegenüber Korruption
 - 3.3 Geschenke und geschäftliche Zuwendungen
 - 3.4 Vermeidung von Interessenkonflikten
 - 3.5 Fairer Wettbewerb und faires Handeln
 - 3.6 Einhaltung von Import- und Exportvorschriften
-

4. NACHHALTIGKEIT

SEITE 10

- 4.1 Festlegung verantwortungsvoller Unternehmensstandards auf allen Ebenen
 - 4.2 Verantwortungsbewusste Beschaffung von mineralischen Rohstoffen
 - 4.3 Förderung der kommunalen Entwicklung
 - 4.4 Achtung der Umwelt und Minimierung der Umweltbelastung
-

5. UMSETZUNG DER ETHIK-CHARTA DER LIEFERANTEN UND FOLGEN EINER ZUWIDERHANDLUNG

SEITE 11

- 5.1 Verpflichtung und Verantwortung
 - 5.2 Managementsystem und Kontinuierliche Verbesserung
 - 5.3 Einhaltung des Ethik-Charta
 - 5.4 Whistleblowing-System
-



1. DER UMGANG MITEINANDER

1.1. Anerkennung von Menschenrechten

Der Lieferant achtet innerhalb seines eigenen Unternehmens und in seiner gesamten Lieferkette die universellen und unveräußerlichen Menschenrechte und die grundlegenden Arbeitnehmerrechte, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OWZE) für multinationale Unternehmen und in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt.

Der Lieferant wahrt die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen. Der Lieferant duldet keinerlei Form von Kinder-, Zwangsarbeit, moderner Sklaverei oder Menschenhandel.

Der Lieferant hält alle in den Ländern, in denen er tätig ist, geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die Normen der IAO-Konventionen ein. Er stellt sicher, dass alle Vereinbarungen zur Arbeitszeit eingehalten werden, wie, dass die Mitarbeiter ein angemessenes Gehalt und Leistungen für ihre Arbeit erhalten.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter am Arbeitsplatz keiner physischen, psychischen und verbalen Belästigung oder sonstigem missbräuchlichen Verhalten ausgesetzt sind. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er dafür sorgt, dass der Arbeitsplatz frei von jeder Form der Belästigung ist, sei es moralisch, körperlich, visuell oder verbal.

1.2. Gewährleistung des Arbeitsschutzes

Der Lieferant bietet allen Mitarbeitern eine gesunde und sichere Arbeitsumgebung. Er sorgt durch entsprechende Prävention, Schulung und Kommunikation für ein Höchstmaß an körperlichem, geistigem und sozialem Wohlbefinden der Mitarbeiter und fördert Verbesserungen durch Arbeitsschutzgremien. Der Lieferant hält die maßgeblichen Arbeitsschutzgesetze ein und führt Richtlinien zur Arbeitsgesundheit, Arbeitssicherheit sowie zur Risikoprävention am Arbeitsplatz ein.

1.3. Förderung des offenen Dialogs und Meinungsäußerung

Der Lieferant entwickelt einen kontinuierlichen, offenen und transparenten sozialen Dialog mit den Mitarbeitern und den Arbeitnehmervertretern, insbesondere durch geeignete Tarifverhandlungsstrukturen.

Der Lieferant fördert einen offenen Dialog, der Mitarbeitern eine freie Meinungsäußerung ermöglicht, und die Möglichkeit jede Situation bzw. jedes Verhalten zu melden, dass gegen die in dieser Charta beschriebenen Gesetze oder Leitprinzipien für Menschenrechte oder Ethik verstößt.

Der Lieferant bietet seinen Mitarbeitern Mittel und Wege für die Meldung gesetzlicher oder ethischer Fragen oder Probleme ohne Furcht vor Repressalien, im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz von internen Hinweisgebern („Whistleblowers“). Der Lieferant ergreift Maßnahmen, um Repressalien zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren.



DER UMGANG MITEINANDER

1.4. Entwicklung und Schulung

Der Lieferant unterstützt Vielfalt, bietet allen Mitarbeitern gleiche Chancen und unterstützt keine Form der Diskrimination.

Der Lieferant strebt eine Weiterentwicklung der Fähigkeiten und des Know-Hows seiner Mitarbeiter an, sowohl zu deren eigenem Nutzen als auch zugunsten des kollektiven Erfolgs.

1.5. Schutz privater und personenbezogener Daten

Der Lieferant achtet und schützt jederzeit die privaten und personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Dritter. Der Lieferant beachtet alle geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Erfassung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten, einschließlich, wo nötig, die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union 2016/679 (DSGVO).

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der ArianeGroup trifft der Lieferant alle Vorkehrungen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, um deren Vertraulichkeit und Sicherheit zu wahren und insbesondere zu verhindern, dass diese verfälscht, beschädigt, an unberechtigte Dritte weitergegeben oder unrechtmäßig außerhalb der EU weitergegeben werden.

Bei Fragen ist der Datenschutzbeauftragten der ArianeGroup zu kontaktieren.



2. VERMÖGENSWERTEN UND INFORMATIONEN

2.1. Schutz von Vermögenswerten und Informationen

Der Schutz unseres Eigentums, unserer Informationen, unserer Kompetenzen und unseres Know-Hows sowie aller uns anvertrauten Vermögenswerte ist der Schlüssel zum Aufbau von Vertrauen und zum Erhalt unserer Wettbewerbsfähigkeit.

Der Lieferant stellt mit der nötigen Sorgfalt und Vorsicht sicher, dass alle geltenden Sicherheitsanforderungen für Sicherheits- und Informationssysteme erfüllt werden und Vermögenswerte, gleich ob materiell oder immateriell, geschützt werden vor Diebstahl, Beschädigung, Missbrauch und unsachgemäße Entsorgung.

Insbesondere in Bezug auf Informationen und Informationssysteme wird ein angemessenes Sicherheitsniveau verwendet. Der Lieferant stellt einen adäquaten Schutz gegen Cyber Angriffe sicher und arbeitet mit der ArianeGroup zusammen, um Cyber Bedrohungen abzuwenden und zu adressieren.

Vertrauliche und geschützte Informationen dürfen nicht für andere Zwecke als für den geschäftlichen Zweck für den sie bestimmt sind genutzt werden, und müssen in Übereinstimmung mit den Bedingungen zu ihrer Offenlegung behandelt werden.

2.2. Wahrung von Eigentumsrechten

Der Lieferant fördert die Wahrung der Rechte für materielles und geistiges Eigentum. Der Lieferant verletzt nicht die Rechte des geistigen Eigentums Dritter, z.B. Patente, Geschäftsgeheimnisse, Markenzeichen, Urheberrechte und alle anderen Arten geistigen Eigentums.

2.3. Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zur nationalen Sicherheit

Der Lieferant stellt sicher, dass alle rechtlichen Vorschriften zur nationalen Sicherheit eingehalten werden.

Jeder Austausch oder jede Übermittlung von national eingeschränkten, als Verschlussache eingestuften Informationen oder Materialien erfolgt unter strikter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsverfahren.



VERMÖGENSWERTEN UND INFORMATIONEN

2.4. Korrektheit der Aufzeichnungen

Der Lieferant erstellt korrekte Aufzeichnungen. Eine Änderung der Aufzeichnungen, um zugrundeliegende Transaktionen zu verbergen oder irreführend darzustellen, ist untersagt. Jede Aufzeichnung, gleich welchen Formats, die als Nachweis einer geschäftlichen Transaktion erstellt oder empfangen wird, muss die dokumentierte Transaktion oder das dokumentierte Ereignis vollständig und genau darstellen. Aufzeichnungen müssen entsprechend den geltenden Aufbewahrungsvorschriften aufbewahrt werden.

2.5. Wertpapierhandel nach Trau und Glauben

Der Lieferant und seine Mitarbeiter verwenden nicht öffentlich zugängliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung der ArianeGroup erhalten haben, niemals als Grundlage für den Handel oder um anderen den Handel mit Wertpapieren zu ermöglichen.



3. VERANTWORTUNGSBEWUSSTE GESCHÄFTSPRAKTIKEN DE

3.1. Verpflichtung zur Sicherheit und Qualität

Der Lieferant hält alle geltenden Qualitätskontrollstandards und Verfahren ein und liefert Produkte und Dienstleistungen, die den Anforderungen des Kunden im Hinblick auf Sicherheit, hoher Qualität, Kosten und Fristen sowie innovativer Technologie im ständigen Bewusstsein für Verbesserungen entsprechen.

Der Lieferant entwickelt, implementiert und unterhält geeignete Methoden und Verfahren für seine Produkte, um das Risiko der Verwendung gefälschter Teile und Materialien in den zu liefernden Produkten auszuschließen. Er muss über effektive Verfahren verfügen um gefälschte Teile und Materialien zu erkennen, die Empfänger gefälschter Produkte zu benachrichtigen und Fälschungen aus einem gelieferten Produkt zu entfernen.

3.2. Null-Toleranz gegenüber Korruption

Der Lieferant muss die geltenden Antikorruptionsgesetze, -bestimmungen und -regelungen befolgen und verpflichtet sich zu ehrlichen und integren Werten. Er duldet keinerlei Form von Korruption, Bestechung, Einflussnahme, Erpressung oder Veruntreuung:

- Der Lieferant darf niemals einem Beamten oder anderen Personen des öffentlichen Dienstes oder anderen Personen eine Zahlung oder etwas von Wert zum Zweck der Erlangung oder Beibehaltung eines Geschäfts oder zur Erlangung eines unzulässigen Vorteils anbieten, versuchen anzubieten, genehmigen oder versprechen. Ebenso darf der Lieferant niemals eine Bestechung oder Schmiergeld von einem Amtsträger oder einer anderen Person erbitten oder annehmen.
- Das Verbot beinhaltet das Zahlen oder Anbieten von Schmiergeldern gegenüber Amtsträgern um behördliche Maßnahmen zu erwirken oder zu beschleunigen.

Der Lieferant lässt zur Verhütung und Aufdeckung von Korruption bei allen geschäftlichen Vereinbarungen, einschließlich Partnerschaften, Joint Ventures, Offset-Vereinbarungen und bei der Einstellung von Vermittlern wie Agenten oder Beratern die gebotene Sorgfalt walten.

3.3. Geschenke und geschäftliche Zuwendungen

Der Lieferant darf keinerlei Geschenke (einschl. Sachgeschenke, Einladungen, Zuwendungen, Arbeit oder sonstige Vorteile) anbieten, versprechen oder gewähren, mit der Absicht, die Geschäftsbeziehung in unzulässiger oder unkorrekter Weise zu beeinflussen, oder solange es als Versuch angesehen werden könnte, einen solchen Einfluss auszuüben.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Annahme oder der Erhalt von Geschenken oder Gefälligkeiten durch Gesetz und Vorschriften erlaubt ist, und dass dies nicht gegen Regeln und Standards der empfangenden Organisation verstößt und den marktüblichen Gepflogenheiten entspricht.

Es ist ihm untersagt, Mitarbeitern von ArianeGroup Geldgeschenke oder gleichwertige Zuwendungen (Gutschein, Geschenkkarte) oder Reisen oder Pauschalangebote zu gewähren.

VERANTWORTUNGSBEWUSSTE GESCHÄFTSPRAKTIKEN DE

3.4. Vermeidung von Interessenkonflikten

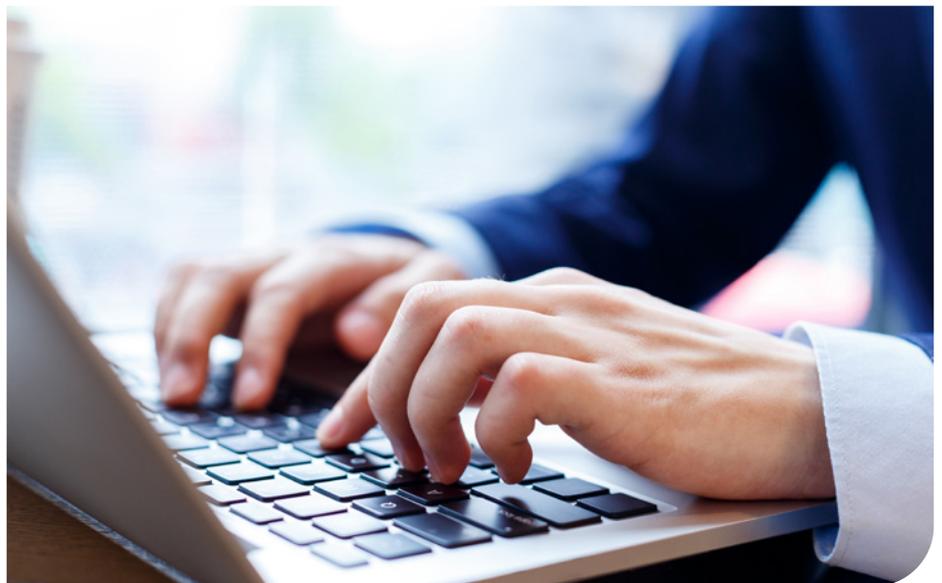
Der Lieferant vermeidet alle Interessenkonflikte oder Situationen, die den Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts erwecken, auch in seinen geschäftlichen Beziehungen innerhalb der ArianeGroup. Der Lieferant benachrichtigt alle betroffenen Parteien, falls ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt auftritt. Dies schließt einen Konflikt zwischen den Interessen der ArianeGroup und persönlichen Interessen oder denen von engen Verwandten, Freunden oder Mitarbeitern ein.

3.5. Fairer Wettbewerb und faires Handeln

Der Lieferant befolgt die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Regelung des Wettbewerbs, insbesondere die des Kartellrechts. Er darf keine Absprachen in Bezug auf Preise oder Ausschreibungen mit seinen Wettbewerbern treffen. Unter keinen Umständen darf der Lieferant sich wissentlich durch irgendeine Form von Arglist, Täuschung von Personen oder falsche Behauptungen einen Vorteil verschaffen oder anderen dies ermöglichen.

3.6. Einhaltung von Import- und Exportvorschriften

Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften über den Import und Export von Teilen, Komponenten und technischen Daten, die den Handel mit bestimmten Ländern, Konzernen oder Personen beschränken können. Der Lieferant legt wahrheitsgemäße und genaue Informationen vor und fordert ggf. Exportgenehmigungen an. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant die Einhaltung der geltenden Vorschriften in Bezug auf Geldwäsche, Embargos, Wirtschaftssanktionen oder andere Handelsbeschränkungen für Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie.



4. NACHHALTIGKEIT

4.1. Festlegung verantwortungsvoller Unternehmensstandards auf allen Ebenen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Integration dieser Schlüsselemente der Business Excellence in seine Strategien, um das nachhaltige Wachstum zu unterstützen und allen Interessenvertretern (Stakeholdern) gegenüber ein zuverlässiger Partner zu sein.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine eigene Lieferkette im Einklang mit den geltenden Gesetzen und internationalen Richtlinien einer Sorgfaltsprüfung zu unterziehen.

4.2. Verantwortungsbewusste Beschaffung von mineralischen Rohstoffen

Der Lieferant verpflichtet sich, in seiner Lieferkette alle angemessenen Mittel einzusetzen, um zu gewährleisten, dass Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erze sowie Gold nicht aus Konflikt- und Hochrisikogebieten bezogen werden (gemäß den OWZE-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten).

4.3. Förderung der kommunalen Entwicklung

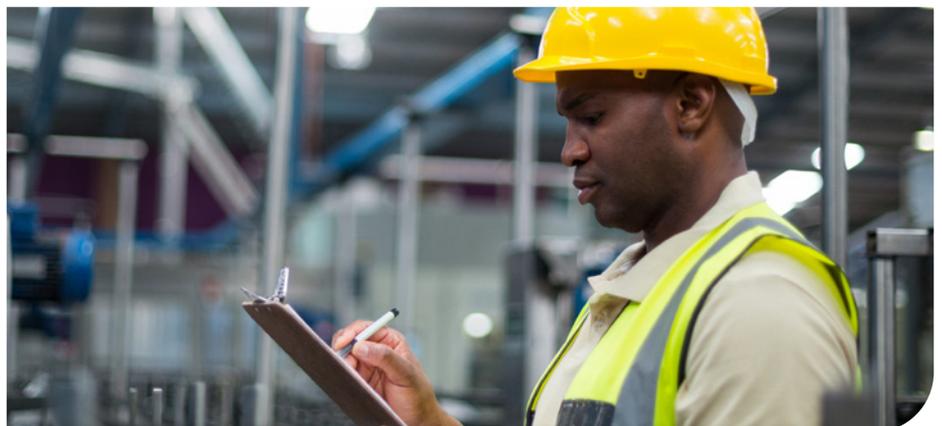
Soweit es Mittel und Möglichkeiten erlauben, fördert der Lieferant lokale Initiativen zur fairen kommunalen Entwicklung von Kommunen und Regionen, zum Nutzen von Gebieten in der Nähe seines Standorts oder Einflussbereichs. Er trägt, wenn möglich, zudem zum wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Wohl lokaler Gemeinschaften bei.

4.4. Achtung der Umwelt und Minimierung der Umweltbelastung

Über die Einhaltung der gesetzlichen Umweltschutzvorschriften und -bestimmungen hinaus sorgt der Lieferant für ein adäquates Management von Umweltrisiken und die Minimierung

der Auswirkung seiner Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen auf die Umwelt. Dazu zählen die Vermeidung von Umweltbelastungen und die effiziente Nutzung von Ressourcen. Zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes setzt der Lieferant internationale Standards und die damit verbundenen relevanten Verfahrensweisen um.

Die Umwelteffizienz des Lieferanten zielt darauf ab, die Umweltbelastung von Produkten und Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus zu minimieren und gleichzeitig den Nutzen für Kunden und andere Interessenvertretern (Stakeholdern) zu maximieren. Der Lieferant verpflichtet sich, eine unternehmenseigene Klimapolitik umzusetzen, die eine Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks und die Anpassung an neue vorhersehbare/ vorhergesehene Bedingungen beinhaltet. Wenn möglich, teilt der Lieferant der ArianeGroup seinen eigenen ökologischen Fußabdruck und/ oder den ökologischen Fußabdruck der an ArianeGroup verkauften Produkte und Dienstleistungen mit.



5. UMSETZUNG DER ETHIK-CHARTA DER LIEFERANTEN UND FOLGEN EINER ZUWIDERHANDLUNG

5.1. Verpflichtung und Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Geschäfte auf höchst verantwortungsvolle Weise zu führen, in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften, vertraglichen Vereinbarungen und international anerkannten Standards.

Darüber hinaus erkennt der Lieferant seine Verantwortung an, die in der Ethik-Charta Lieferanten festgelegten Grundsätze zu befolgen und alle ihre Bestimmungen einzuhalten.

ArianeGroup verlässt sich darauf, dass der Lieferant sicherstellt, dass die in dieser Charta definierten Bestimmungen auch von seinen eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmern sowie in der weiteren Lieferkette eingehalten werden. Zu diesem Zweck ermutigt ArianeGroup den Lieferanten, seine eigenen schriftlichen Richtlinien umzusetzen.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferkette mit der gebotenen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen – wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dem französischen Gesetz über die Sorgfaltspflicht – und internationalen Richtlinien zu überprüfen.

5.2. Managementsystem und Kontinuierliche Verbesserung

Der Lieferant erkennt an, dass das Erreichen der im vorliegenden Kodex definierten Standards ein dynamischer Prozess ist und verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung seiner geschäftlichen Aktivitäten.

Entsprechend dem Umfang und der Art seines Geschäfts verfügt der Lieferant über Managementsysteme, die eine effektive Verwaltung sowie die Einhaltung der Gesetze, Bestimmungen und Anforderungen ermöglichen, die in dieser Ethik-Charta Lieferanten ausdrücklich genannt werden oder auf die verwiesen wird. Der Lieferant ermutigt seine Mitarbeiter anhand von effektiven Programme, in ihrem geschäftlichen Handeln, ethische, wertorientierte Entscheidungen zu treffen.

Um Führungskräften und Mitarbeitern einen angemessenen Kenntnisstand und ein angemessenes Verständnis der Inhalte dieser Ethik-Charta Lieferanten, der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Standards und deren Umsetzung in geeignete Prozesse zu vermitteln, richten ArianeGroup und der Lieferant geeignete, der Unternehmensgröße angemessene Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen ein.

Der Lieferant muss über die erforderliche Dokumentation oder über Verbesserungspläne verfügen, um die Konformität mit den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex nachzuweisen.

In gegenseitigem Einvernehmen kann ArianeGroup Einsicht in diese Dokumentation und Verbesserungspläne nehmen.

UMSETZUNG DER ETHIK-CHARTA DER LIEFERANTEN UND FOLGEN EINER ZUWIDERHANDLUNG

5.3. Einhaltung des Ethik-Charta

Die Einhaltung dieser Ethik-Charta Lieferanten ist eine entscheidende Voraussetzung für ArianeGroup für den Abschluss eines Vertrags mit dem Lieferanten.

Falls die Erwartungen dieser Ethik-Charta Lieferanten nicht erfüllt werden, kann die Geschäftsbeziehung überprüft und Korrekturmaßnahmen an den Bedingungen des entsprechenden Beschaffungsvertrags vorgenommen werden. Sollte der Lieferant einen Verstoß gegen Vorschriften, Gesetze oder die Ethik-Charta Lieferanten beobachten oder vermuten, muss der Lieferant unverzüglich den Ansprechpartner der ArianeGroup darüber in Kenntnis setzen.

5.4. Whistleblowing-System

Das Whistleblowing-System des Unternehmens steht zur Verfügung, um Hinweise auf vermutete Verstöße gegen geltende Gesetze oder Vorschriften oder auf Situationen oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu dieser Charta stehen, entgegenzunehmen.

Dabei bietet das Whistleblowing-System dem Whistleblower, dem Vermittler und den mit dem Whistleblower verbundenen Personen Schutz. Der Whistleblower kann seine Meldung über die spezielle Webseite (<https://ag.1signal.net>), unter Einhaltung der relevanten Sicherheitsvorschriften, eingeben. Wir setzen uns für den Schutz von Whistleblowern ein und dulden keine direkten oder indirekten Vergeltungsmaßnahmen oder Vergeltungsversuche gegen eine Person, die sich in gutem Glauben meldet.

#spaceenablers

www.ariane.group



ARIANEGROUP

HEADQUARTERS:
51-61 ROUTE DE VERNEUIL
78131 LES MUREAUX - FRANCE

KONTAKT

Abteilung für Ethik und Compliance
Telefon: +33 (0)1 39 06 12 34
ethics@ariane.group

EINE WARNUNG AUSLÖSEN:

<https://ag.1signal.net>